

## **Kunst und Kultur: Eckpunkte für Öffnungsstrategien**

(Stand 14. Mai 2020)

### **Präambel**

Kunst und Kultur nehmen im Grundgesetz und in den Landesverfassungen einen hohen Stellenwert ein. Sie gehen über sogenannte „freiwillige Leistungen“ weit hinaus. Kultur und Medien sind für das Zusammenleben in unserer Demokratie zentral. Sie ermöglichen Teilhabe und Zusammenhalt der Gesellschaft – das zeigt sich in diesen Tagen deutlicher als zuvor. Kultur ist vielerorts auch ein wichtiger Standort- und Wirtschaftsfaktor.

Theater, Kinos, Opern- und Konzerthäuser sowie Museen wurden im März 2020 zur Bekämpfung des Corona-Virus flächendeckend geschlossen, fast alle kulturellen Veranstaltungen wurden abgesagt. Viele Akteure haben eine beachtliche Kreativität entwickelt, um ihr Publikum digital zu erreichen und somit einen eigenen Beitrag zur kulturellen Grundversorgung zu leisten. Die Corona-Krise bedeutet für Kunst- und Kulturschaffende einen tiefen und weitreichenden Einschnitt in ihre künstlerischen Freiräume und Gestaltungsmöglichkeiten. Zahlreiche Künstlerinnen und Künstler, Kultureinrichtungen und Kulturveranstalter sind durch die pandemiebedingt erforderlichen Beschränkungen existenziell gefährdet. Auch nach schrittweisen (Teil-)Wiedereröffnungen wird es aufgrund der nötigen Schutzmaßnahmen noch lange hohe Einnahmeverluste geben.

Die Lage für die Kulturschaffenden und dadurch auch für die einzigartige Vielfalt der Kultur in Deutschland ist bedrohlich. Eine dauerhafte Schädigung der reichhaltigen Kulturlandschaft hierzulande muss verhindert werden. Die kulturpolitisch Verantwortlichen in Bund und Ländern unterstützen daher mit Nachdruck das Ziel, das Kunst- und Kulturleben schrittweise wieder zu ermöglichen. Dabei sind der Gesundheitsschutz der Bevölkerung sowie die Nicht-Überforderung des Gesundheitssystems als übergeordnete Rahmenbedingungen unbedingt zu berücksichtigen.

Mit der Öffnung vieler Kultureinrichtungen, wie Bibliotheken, Museen, Ausstellungshäusern sowie Musikschulen sind bereits wichtige Schritte gemacht worden. Angesichts der geltenden Hygienestandards und Arbeitsschutzbestimmungen ist davon auszugehen, dass die reguläre Theater- und Konzertsaison 2019/2020 pandemiebedingt grundsätzlich beendet ist, da sich das für diese Spielzeit geplante Programm aufgrund der ausgefallenen Probezeiten, teilweise aber auch aus wirtschaftlichen Überlegungen, nicht mehr realisieren lässt. Zudem unterliegen Großveranstaltungen bundesweit sehr weitgehenden Einschränkungen. Theater, Opernhäuser, Konzertveranstalter, Festivals, Kleinkunsthäuser, Kinos und vielfältige, oft ehrenamtlich organisierte weitere Akteure der Kultur- und Kreativszene mit ihrem breiten Veranstaltungsangebot und die Laienmusik benötigen jedoch unter der Voraussetzung einer weiteren positiven Entwicklung zur Eindämmung der Pandemie und der Einhaltung jeweils erforderlicher pandemiebedingter Auflagen eine verlässliche Perspektive.

**Die Kulturministerinnen und Kulturminister der Länder sowie die Staatsministerin der Bundesregierung für Kultur und Medien verständigen sich auf die folgenden Eckpunkte für eine planvolle Öffnung weiterer kultureller Einrichtungen und Aktivitäten.**

Grundlage dieser kriterienbasierten Handlungsempfehlungen sind Konzepte, die durch einschlägige Branchen- und Berufsverbände in hervorragender Kenntnis der jeweiligen sparten- und branchenspezifischen Bedingungen, teilweise in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut und den Gesundheitsbehörden entwickelt wurden. Sie gewährleisten eine bundesweit möglichst einheitliche und transparente sowie sichere Handhabung. Sie ermöglichen aber auch eine mit Blick auf erst zukünftig vorliegende wissenschaftliche Erkenntnisse über die Pandemie und deren wirkungsvolle Bekämpfung notwendige fortlaufende Anpassung. Da es sich bei der Corona-Krise um einen dynamischen Prozess handelt, bedürfen alle genannten Empfehlungen einer fortlaufenden Überprüfung und ggf. Anpassung.

Für zahlreiche Bereiche des Betriebs von Kultureinrichtungen lassen sich notwendige Anforderungen zudem auch aus den Vorgaben für bereits wieder geöffnete gesellschaftliche Räume (Einzelhandel, Museen etc.) ableiten.

## **Kriterien für Öffnungskonzepte für Kunst- und Kultureinrichtungen aller Sparten und Branchen**

Voraussetzung für die Umsetzung jedweder Lockerungen ist die lokale Entwicklung der Infektionszahlen. Lässt diese eine Öffnung zu, so sind zum Schutz von Publikum, Beschäftigten und weiteren Akteuren auf Basis der bundesweiten branchenspezifischen Empfehlungen **Vor-Ort-Konzepte mit grundlegenden Schutzvorkehrungen** zu entwickeln, die **individuell an die jeweilige Spielstätte, Einrichtung oder Veranstaltung angepasst** sind und mit den in den Rechtsgrundlagen der Ländern vorgesehenen Verfahren übereinstimmen.

Die **Hygiene- und Schutzkonzepte** sollten einzelfallangepasst sein. Für den **Publikumsverkehr** werden insbesondere folgende Maßnahmen empfohlen:

- Hinweis an Besucherinnen und Besucher, dass folgende **Personen** vom Zutritt **ausgeschlossen** werden:  
Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen sowie respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere sowie Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen innerhalb der letzten 14 Tage.
- Begrenzung der **Besucherzahlen** zur Sicherstellung der Einhaltung des **Mindestabstands** von 1,5 Metern, z. B. nach Flächen pro Person, entsprechende Auslassung von Sitzplätzen und ganzen Sitzreihen, Einrichtung von **Ticketing-Systemen**, die flexibel einen automatischen Mindestabstand (durch freie Sitze bzw. Reihen) an Ticketkasse vor Ort und Online-Buchung ermöglichen.
- Schutzmaßnahmen in **Eingangs-/Kassenbereichen** entsprechend Einzelhandel; Vermeidung von Warteschlangen, insb. auch durch Online-Tickets ggfs. mit Zeitfenster
- Gezielte **Leitung der Besuchsströme** mit dem Ziel der **Kontakt- und Begegnungsminimierung**; z. B. Bodenmarkierungen; obligatorische Sitzplatzreservierungen mit geregelter Einlassverfahren (u.a. Verstärkung kontaktloses Bezahlen, Verzicht auf Abriss oder Scan der Karten, zeitversetzter Einlass je Saal und Auslass der Besucher durch separaten (Not-)Ausgang).

- Tragen von **Mund-Nase-Schutz** für Besucher/innen und für das Personal mit Publikumskontakt, falls virologisch erforderlich
- Ergänzendes Konzept zur **Verringerung der Aerosole-Belastung in den Sälen und Innenräumen** analog der Praxis zu sonstigen geschlossenen Räumen (Schule, Gastronomie) unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Saalgröße und Besucherdichte (u.a. regelmäßiges Lüften der Säle und Foyer-/Eingangsbereiche; ggf. Begrenzung der Vorführungen pro Tag und Saal). Werden technische Einrichtungen (Klimaanlagen, Lüftungsanlagen) in das Konzept eingebunden, ist zwingend eine fachgerechte Überprüfung/Bewertung der Anlagen erforderlich, um sicherzustellen, dass sie die technischen Voraussetzungen zur Verringerung der Aerosole-Belastung erfüllen.
- Sonstige erhöhte **Hygieneauflagen** durch intensivierete Reinigungsintervalle im Gebäude; Bereitstellung von Desinfektionsmitteln auch für Besucher.
- Überwachung der Regeleinhaltung durch geschultes **Personal**.
- Soweit aufgrund landesrechtlicher Regelungen erforderlich: Erfassung und Speicherung der **Kontaktdaten** der Besucher und Sitzplatzbelegung (elektronisch oder auch „analog“) zur Nachverfolgung bei Erkrankungsausbruch (sofern datenschutzrechtlich zulässig), z. B. durch Reservierungssysteme, Ticketing-Systeme
- **Arbeitsmedizinische Vorsorge** für die Mitarbeitenden

Darüber hinaus ergeben sich teilweise u.a. folgende spartenspezifische

Rahmenbedingungen, die insbesondere dem **Schutz der künstlerischen Akteure** dienen:

- Erfordernis unterschiedlicher **Abstandsregelungen**, z. B. für Darsteller/innen auf der Bühne, Musiker/innen im Orchester bzw. Chor und Tänzer/innen, Schauspieler/innen
- Möglichkeit der Verringerung der Abstände durch **alternative Schutzmaßnahmen** für Konstellationen, in denen das Einhalten des Sicherheitsabstandes bei der künstlerischen Arbeit nicht möglich ist (z. B. technische Einrichtungen, persönliche Schutzausstattung, Trennwände)
- Einhaltung von **Mindestabständen** durch Beschränkung der zulässigen Personenzahl hinsichtlich der Fläche, beispielsweise in **Probenräumen** und **Garderobenräumen**

- Regelung der Nutzung von **Duschen und sanitären Anlagen**, einschließlich entsprechender Reinigung und Desinfektion

Weitere **Konkretisierungen, insbesondere für die in den Kultureinrichtungen und bei den Veranstaltungen tätigen Akteure**, ergeben sich für die einzelnen **Sparten und Branchen** aufgrund besonderer Konstellationen der Darbietungsformen, der künstlerischen Aktivitäten, der räumlichen Anordnungen und Begegnungsnotwendigkeiten. Spezifische Handlungsempfehlungen und Vorgaben tragen diesen Besonderheiten Rechnung. Zur Konkretisierung heranzuziehen sind dabei u.a. die fortlaufend in Überprüfung und Weiterentwicklung befindliche **Handlungshilfe der Unfallkassen** (VBG Verwaltungsberufsgenossenschaft Hamburg) **für die Umsetzung des SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards** (in die Empfehlungen einer Arbeitsgruppe der Berliner Charité zu Orchesteranordnung und Instrumentengebrauch eingeflossen sind).

### **Konzeptionelle Anpassungsbedarfe**

Die pandemiebedingten Einschränkungen und Auflagen haben zur Folge, dass die **künstlerischen Programme** den sich verändernden Bedingungen angepasst werden müssen.

Hierbei bieten sich insbesondere folgende Maßnahmen an, wobei in Abhängigkeit vom Vorrang einer Beherrschung der Pandemie ein Höchstmaß an Flexibilität erforderlich sein wird und die Festlegung konkreter Stufen für eine solche Öffnung abhängig von Infektionsgeschehen vor Ort erfolgen muss:

- Möglichst zügige Wiederaufnahme des **Probenbetriebs** für möglichst alle Sparten, um die Zeit bis zur geplanten Wiederaufnahme des Spielbetriebs nach der Sommerpause für notwendige Vorbereitungen und Neukonzeptionen zu nutzen
- Zunächst Zulassung **kleinformartiger Darbietungen** sowohl in geschlossenen Räumlichkeiten als auch im Freien
- **Freiluftaufführungen**, Formate in **kleinerer Besetzung** als Alternativen
- **Mehrfachaufführungen kürzerer Programme**

## **Besondere Handlungsempfehlungen für Kinos<sup>1</sup>**

**Kinos** unterscheiden sich mit Blick auf die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz deutlich von Theatern, Konzerten, Festivals und Kleinkunsthöfen, da dort keine Darbietungen von Personen auf der Bühne stattfinden. Vor diesem Hintergrund nehmen die Kulturministerkonferenz in Abstimmung mit den zuständigen Stellen in den Ländern und die Staatsministerin des Bundes für Kultur und Medien auf den „Schutz und Hygiene-Plan in Kinobetrieben zur Wiedereröffnung“ der HDF Kino e.V. und der AG Kino Bezug und sehen diesen als sinnvolle Grundlage für **Handlungsempfehlungen** für die Kinobetreiber in Deutschland. Die zuständigen Stellen in den Ländern sollen darauf achten, dass diese Selbstverpflichtungen eingehalten werden. Die eingangs dargestellten **allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen** gelten auch hier.

Da viele Kinos wesentlich vom überregionalen, oft bundesweit einheitlichen Programmangebot und Filmstarts der Filmverleiher abhängig sind, sollten durch die in den Ländern zuständigen Stellen, soweit noch keine Festlegungen getroffen wurden, **möglichst nahe beieinanderliegende Wiedereröffnungstermine** angestrebt werden, die ausreichend Planungsvorläufe für die bundesweite Herausbringung neuer Filme erlauben und somit zu einem erfolgreichen Neustart beitragen.

Im Hinblick auf die Saisonalität einiger Sonderformate des Kinos und ihre abweichende räumliche Situation sollten Open Air und Autokinos – soweit noch nicht erfolgt – baldmöglichst (wieder-)eröffnet werden.

---

<sup>1</sup> Soweit in der Vorbereitungsphase der Wiedereröffnung Kosten für Corona-bedingte Umbaumaßnahmen entstehen, können für diese die Kinos in der Fläche unter anderem ein mehrjähriges Investitionsprogramm des Bundes (BKM – „Zukunftsprogramm Kino“ über 17 Mio. allein € in 2020) nutzen.